

Parlamentarischer Vorstoss

2024/519

Geschäftstyp: Interpellation
 Titel: **Hospital@home: Ein problematisches Konzept?**
 Urheber/in: Urs Roth
 Zuständig: —
 Mitunterzeichnet von: —
 Eingereicht am: 29. August 2024
 Dringlichkeit: --

Das Versorgungsmodell «Hospital@home (H@h)» zielt darauf ab, der betroffenen Person eine spitaläquivalente, akut-medizinische Behandlung in den eigenen vier Wänden zu bieten, welche durch eine permanente telemedizinische Überwachung unterstützt wird. Die Behandlungsdauer beträgt in der Regel zwischen drei und acht Tagen. In unserer Region läuft aktuell ein Pilotprojekt der Klinik Arlesheim, das auch durch den Kanton Basel-Landschaft mit finanziellen Mitteln unterstützt wird.

Da sich die Tarife für stationäre Leistungen (DRG) und für die Pflege zu Hause (KLV) jedoch unterscheiden, kann die Abrechnung problematisch werden, wenn ein Spital mit Spitex-Organisationen konkurriert, die die gleichen oder ähnlichen Leistungen erbringen. Diese Fragestellung wurde im Rahmen eines politischen Vorstosses im ersten Halbjahr 2024 dem Bundesrat gestellt.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20247460>

Nachstehend die Deepl-Übersetzung der Antwort des Bundesrates vom 10.06.2024:

«Gemäss den eidgenössischen Regelungen zur Krankenversicherung dürfen akutsomatische Spitalbehandlungen nur in Einrichtungen durchgeführt werden, die über eine angemessene Infrastruktur und Personal verfügen. Solche Einrichtungen müssen zudem über einen kantonalen Leistungsauftrag verfügen, damit ihre Leistungen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden.

Solange eine Patientin oder ein Patient gemäss medizinischer Indikation hospitalisierungsbedürftig ist, muss die Pflege in einem Spital erbracht werden. Fällt die Notwendigkeit eines Spitalaufenthalts weg, kommen ambulante Leistungserbringer wie Spitex-Organisationen für die Pflegeleistungen ins Spiel.

Hospital at Home ist somit ein Modell, das es heute nach Bundesrecht nicht gibt. Medizinische und pflegerische Leistungen, die zu Hause erbracht werden, werden nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vergütet. »

Die Antwort des Bundesrates zeigt auf, dass neben vielen anderen Punkten auch die Finanzierungsfragen bei den H@h-Projekten alles andere als geklärt sind. Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Antwort des Bundesrates bezogen auf die Leistungserbringung der Klinik Arlesheim im Pilotprojekt?
2. Ist die im Pilotprojekt gewählte DRG-Finanzierung angesichts der Antwort des Bundesrates als bundesrechtswidrig zu bezeichnen?
3. Mit welchen Versicherern bestehen Verträge mit der Klinik Arlesheim zum Konzept H@h auf der DRG-Abrechnungsbasis?
4. Wurden diese Verträge gemäss KVG Art. 46.4 geprüft und genehmigt? Falls ja, müssten diese Verträge angesichts der Antwort des Bundesrates neu überprüft werden?
5. Werden diese Aspekte und die vorliegenden Antworten des Bundesrates im Rahmen der anstehenden Evaluation des Pilotprojektes der Klinik Arlesheim behandelt resp. in die Evaluation einbezogen? Und wie stellt der Regierungsrat sicher, dass dies erfolgt?